

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2000.00070 vom 25. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2000.00070](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2000.00070)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2000.00070 du 25 novembre 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2000.00070 del 25 novembre 2004

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Mit Datum vom 13. September 1984 errichtete die B.\_\_\_\_, die I.\_\_\_\_ zum Zwecke der versicherungsmässigen Vorsorge für Arbeitnehmer von Unternehmungen des Handels, der Industrie und des Gewerbes in der ganzen Schweiz bei Alter und Invalidität bzw. bei Tod für deren Hinterbliebene (Einleitung sowie Art. 2 Abs. 1 der Statuten, Urk. 2/183/7). Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 19. Dezember 1984 (Urk. 2/3).

1.2 In der Folge schlossen Arbeitgeberunternehmungen mit der I.\_\_\_\_ zur Erfüllung der beruflichen Vorsorgepflicht Anschlussverträge ab. Die von der I.\_\_\_\_ gegenüber den Destinatären künftige zu erbringenden Leistungen aus der beruflichen Vorsorge wurden bei der C.\_\_\_\_ sowie der D.\_\_\_\_ durch den Abschluss von Kollektivversicherungsverträgen rückversichert. Auf den abgeschlossenen Kollektivversicherungsverträgen gewährten die beiden Versicherungsgesellschaften Policendarlehen.

Die auf diese Weise beschafften Mittel überliess die I.\_\_\_\_ der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung gegen Übernahme von sogenannten Varia-Anteilscheinen (Urk. 1 S. 9). Diese Stiftung ging am 9. Oktober 1984 durch Umfirmierung aus der I.\_\_\_\_-Gemeinschaftsstiftung, (ehemals: Gemeinschaftsstiftung R.\_\_\_\_) hervor und war mit dem Zweck versehen, im Interesse der Förderung der Personalvorsorge die günstige und wirtschaftliche Anlage in Immobilien, Hypotheken und Wertschriften von ausschliesslich der Personalvorsorge gewidmeten Vermögen zu tätigen (Urk. 2/13).

1.3 Nachdem die I.\_\_\_\_ Anfang 1996 massiv überschuldet war (Urk. 2/12), wurden sowohl die I.\_\_\_\_ als auch die I.\_\_\_\_-Anlagestiftung mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 16. Januar 1996 aufgehoben (Urk. 2/3 und Urk. 2/13). Der Sicherheitsfonds BVG bezahlte als Sicherstellung gesetzlicher Leistungen für die Mitarbeiter der I.\_\_\_\_ bis am 12. Oktober 1998 die Summe von gesamthaft Fr. 62'500'000.-- (Urk. 2/9).

### E. 2

2.1 Nach Art. 52 BVG sind alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

2.2 Nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung (BGE 128 V 126 f. Erw. 4a mit Hinweisen) kommt diese Haftungsnorm, deren Anwendungsbereich sich auch auf die weitergehende Vorsorge erstreckt (Art. 49 Abs. 2 BVG; Art. 89 bis Abs. 6 ZGB),

unabhängig von der Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung (Art. 48 Abs. 2 BVG) zum Tragen. Sie räumt der geschädigten Vorsorgeeinrichtung einen direkten Anspruch gegenüber dem näher umschriebenen Kreis der haftpflichtigen Personen ein. Darunter fallen insbesondere die Organe der Vorsorgeeinrichtung. Diese Organeigenschaft kann wie im Rahmen der Verantwortlichkeitsvorschrift von Art. 52 AHVG (BGE 126 V 237 mit Hinweisen) auch eine bloss faktische sein. Neben der Zugehörigkeit zum Kreis der in Art. 52 BVG erwähnten Personen setzt die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit als weitere kumulative Erfordernisse den Eintritt eines Schadens, Widerrechtlichkeit, Verschulden und einen Kausalzusammenhang voraus.

### E. 3

3.1.1 Die Passivlegitimation der Beklagten ist nur dann gegeben, wenn sie unter den Personenkreis der genannten Gesetzesbestimmung fällt, mithin mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Klägerin betraut war. Dies ist nachfolgend zu prüfen.

### E. 3.2

3.2.1 In Art. 2 Abs. 4 der Statuten der I. (Urk. 2/183/7) wurde festgehalten, dass der Stiftungszweck erreicht wird, indem die Stiftung gestützt auf Anschlussvereinbarungen mit den einzelnen Firmen Versicherungsverträge mit der D., oder der C., (heute: A.), abschliesst und so die berufliche Vorsorge verwirklicht.

Nach Art. 2 Abs. 5 der Statuten belehnt der Stiftungsausschuss die mit der D. oder der C. für die einzelnen Vorsorgewerke abgeschlossenen Versicherungsverträge, um bei der I.-Anlagestiftung, , Varia-Anteilscheine zu zeichnen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet ist.

3.2.2 Im Handelsregister eingetragen als Stiftungsräte, Geschäftsführer, Prokurist bzw. Zeichnungsberechtigter waren die folgenden Personen (Urk. 2/3): P., Dr. G., .

### E. 3.3

3.3.1 Die am 13. September 1984 vom Stiftungsrat genehmigten Statuten der I.-Anlagestiftung (Urk. 2/183/9) enthielten folgende Einleitung: ■ Um es den Personalvorsorgeeinrichtungen auf dem gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft zu ermöglichen, möglichst günstige und wirtschaftliche Anlagen zu tätigen, errichtete die seinerzeitige X., heute B., , eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. ■

Der Stiftungszweck wurde wie folgt umschrieben (Art. 2 der Statuten): ■ Die Stiftung bezweckt, im Interesse der Förderung der Personalvorsorge, die günstige und wirtschaftliche Anlage in Immobilien, Hypotheken und Wertschriften von ausschliesslich der Personalvorsorge gewidmeten Vermögen.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes gibt die Stiftung auf den Namen lautende Varia-Anteilscheine aus. Diese haben einen variablen Zinssatz, der um ½ % unter dem Satz der Solothurner Kantonalbank für I. Hypotheken liegt. Massgebend für die Festsetzung des Zinsfusses ist der jeweils per 31. Dezember gültige Hypothekenzinssatz der Solothurner Kantonalbank.

Varia-Anteilscheine können nur von Personalvorsorgestiftungen, Genossenschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes im Sinne von Art. 331 OR erworben werden.

Es können nur solche Personalvorsorgestiftungen und Genossenschaften Varia-Anteilscheine zeichnen, welche die für diese Art von Vorsorgeeinrichtungen vorgesehenen Steuerfreiheiten geniessen.

3.3.2 Im Handelsregister eingetragen als Stiftungsräte, Geschäftsführer, Prokurist bzw. Zeichnungsberechtigter der I.-Anlagestiftung waren unter anderem die folgenden Personen: \_\_\_\_, P. \_\_\_\_, \_\_\_\_ (Urk. 2/13).

3.4 Aus diesen Angaben folgt, dass die Beklagte nicht im Handelsregister eingetragen war als "mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder Kontrolle" (Art. 52 BVG) der Klägerin betraute Person. Im Gegenteil finden sich weder im Handelsregisterauszug der Klägerin noch in demjenigen der I.-Anlagestiftung eine Verbindung zu der Beklagten und erscheint diese in den Statuten der Klägerin lediglich im Zusammenhang mit der Rückversicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherten.

Zu prüfen bleibt demnach, ob die Beklagte aus anderen Gründen - namentlich aus vertraglichen - unter den genannten Personenkreis fällt und ob sie allenfalls im Sinne eines faktischen Organes Einfluss auf die Klägerin genommen hat.

#### **E. 4**

4.1 Die Klägerin stützte ihren Anspruch nach Art. 52 BVG im Wesentlichen auf die Beteiligung und Einflussnahme der Beklagten im Sinne einer Verflechtung der Parteien sowie des entsprechenden Auftretens nach aussen. Die einzelnen vorgebrachten Argumente sind nachfolgend zu prüfen.

#### **E. 4.2**

4.2.1 Zur Verflechtung der Parteien und allenfalls sich daraus ergebenden haftungsbegründenden Eigenschaften der Beklagten sind vorerst die vertraglichen Verhältnisse zu beleuchten.

4.2.2 Unbestritten ist (vgl. Urk. 1 S. 9), dass die Arbeitgeberunternehmungen zur Erfüllung der beruflichen Vorsorgepflicht Anschlussverträge mit der Klägerin abgeschlossen haben. Die gegenüber den Destinatären künftig zu erbringenden Leistungen aus der beruflichen Vorsorge sind bei der Beklagten oder der D. durch den Abschluss von Kollektivversicherungsverträgen rückversichert worden. Auf den abgeschlossenen Kollektivversicherungsverträgen hat die Beklagte der Klägerin Policendarlehen gewährt. Die auf diese Weise beschafften Mittel hat die Klägerin der I.-Anlagestiftung gegen Übernahme von sogenannten Varia-Anteilscheinen überlassen. Durch diese sind die Mittel investiert worden, was zu einem erheblichen Verlust geführt hat.

4.2.3 Im Rahmen des Haupt-Versicherungsverhältnisses der Rückversicherung der vorsorgerechtlichen Ansprüche der bei der Klägerin versicherten Personen kam der Beklagten zu keinem Zeitpunkt eine Stellung gemäss Art. 52 BVG zu. Im Gegenteil waren die Interessen der Parteien gerade divergierend: Die Klägerin wollte möglichst günstige und die Beklagte möglichst gewinnbringende Konditionen.

Insoweit ist der Hinweis der KlÄgerin verfehlt, die Beklagte habe unter Ausschluss eigener finanzieller Risiken gehandelt. Es versteht sich ja von selber, dass der Rückversicherer nicht Risiken betreffend die nicht kontrollierbare Anlagetätigkeit des Versicherten eingeht. Das Risiko für den Rückversicherer besteht im Gegenteil darin, im Falle des Eintritts der versicherten Ereignisse die vereinbarten Leistungen erbringen zu müssen. In welcher Form aber die KlÄgerin ihr Vermögen sowie das beschaffte Fremdkapital einsetzte, gehörte nicht in den Verantwortungsbereich der Beklagten.

Eine verantwortliche Aufgabe der Beklagten zu Gunsten der KlÄgerin bestand in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht.

#### **E. 4.3**

4.3.1 Die KlÄgerin machte geltend (Urk. 1 S. 9), die Beklagte sei durch ihren Vertreter, Dr. G. \_\_\_\_, massgeblich an der Erfindung und der weiteren Entwicklung des als perpetuum mobile verstandenen Systems unter anderem der I. \_\_-Stiftungen beteiligt gewesen. Zusammen mit ihrer Schwestergesellschaft D. \_\_ habe sie von allen Beteiligten auch den grössten wirtschaftlichen Nutzen daraus gezogen.

4.3.2 Hierzu bleibt zu bemerken, dass nicht das Erfinden und die Weiterentwicklung eines allfälligen Anlagen-Systems im Vordergrund stehen, sondern die Nutzung desselben. Es war die KlÄgerin, die ein solches System wünschte und umsetzte. Auch wenn sich die Beklagte an der Konzeption beteiligt haben sollte - was im Übrigen bestritten ist - erwächst ihr daraus keine Stellung nach Art. 52 BVG.

4.3.3 Ebenfalls irrelevant wäre, wenn die Beklagte - was bestritten ist - tatsächlich den grössten wirtschaftlichen Nutzen aus dem System gezogen hätte. Dass sie als Versicherungsgesellschaft daran interessiert ist, mit ihrer Geschäftstätigkeit Geld zu verdienen, versteht sich von selbst und begründet keinerlei Haftung.

4.3.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch bei Entwicklung des Systems und der Nutzenziehung durch die Beklagte keine Betrauung derselben mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der KlÄgerin im Sinne von Art. 52 BVG zu ersehen ist.

#### **E. 4.4**

4.4.1 Die Hauptargumentation der KlÄgerin stützt sich auf die Einbindung von Dr. G. \_\_ als Vertreter der Beklagten und die dadurch entstehenden Verantwortlichkeiten (Urk. 1 S. 9).

4.4.2 Die Beklagte entgegnete, Dr. G. \_\_ sei lediglich bis Februar 1985 bei ihr angestellt und in dieser Funktion - wie andere Mitarbeiter auch - für den Vollzug der Kollektivlebensversicherungsverträge der KlÄgerin besorgt gewesen (Urk. 13 S. 3). Namentlich habe Dr. G. \_\_ mit der Aufgabe als Stiftungsrat bei der KlÄgerin ein privates Mandat angenommen und nicht als Werkzeug der Beklagten gehandelt (Urk. 71 S. 62 f.).

4.4.3 Aus den Akten geht hervor, dass H. \_\_ von der Beklagten der KlÄgerin am 23. Dezember 1985 mitteilte, Dr. G. \_\_ habe die Firma per Ende Februar des Jahres verlassen (Urk. 72/10). Die Beklagte drückte am 7. Januar 1986 (Urk. 72/12) ihr Bedauern über den Weggang von Dr. G. \_\_ aus, hielt aber fest, dass H. \_\_ sich rasch und gut in alle Probleme eingearbeitet und auch die Idee der Stiftungen sofort verstanden habe.



Â Â Â Â Â Â Â Â Aus den aufgelegten Briefen geht hervor, dass Dr. G.\_\_\_\_ bis Februar 1985 gegenÃ¼ber den potentiellen Kunden der KlÃ¤gerin bzw. der I.\_\_\_\_-Gemeinschaftsstiftung als Vertreter der Beklagten aufgetreten ist und in dieser Funktion die Kundschaft beraten hat (Urk. 2/156). Dass dabei besondere Werbung fÃ¼r die KlÃ¤gerin gemacht worden wÃ¤re, kann aber nicht gesagt werden. Im Brief vom 30. Oktober 1984 (Urk. 2/156) an die Firma J.\_\_\_\_ beispielsweise wurde er gerade hinsichtlich der Mitgliedschaft bei der KlÃ¤gerin befragt und gab entsprechende AuskÃ¼nfte. Im Brief vom 6. Dezember 1983 an die K.\_\_\_\_ (Urk. 2/149) bedankte er sich fÃ¼r den Anschluss an die damalige I.\_\_\_\_ Gemeinschaftsstiftung. Von gross angelegten KundenakquirierungsbemÃ¼hungen kann demnach nicht gesprochen werden.

Â Â Â Â Â Â Â Â Weiter finden sich in den Akten Angaben Ã¼ber eine Besprechung der Vorsorgestiftung mit der L.\_\_\_\_ Merenschwand unter Teilnahme von Dr. G.\_\_\_\_ vom 30. Juni 1982 (Urk. 2/147) sowie das erwÃ¤hnte Informationsschreiben von Dr. G.\_\_\_\_ auf dem Papier der RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten an die Firma K.\_\_\_\_ vom 6. Dezember 1983 (Urk. 2/149), worin darauf hingewiesen wurde, dass ein Beitritt zur damaligen I.\_\_\_\_-Gemeinschaftsstiftung auch eine Zusammenarbeit mit der Beklagten bedeute. Es wurde jedoch klar festgehalten, dass der Anschluss nicht etwa an die Beklagte, sondern an die damalig I.\_\_\_\_-Gemeinschaftsstiftung erfolge.

Â Â Â Â Â Â Â Â Auch aus dem bei den Akten liegenden Anschlussvertrag mit der M.\_\_\_\_ vom 29. MÃ¤rz 1985 (Urk. 2/33/3) geht klar hervor, dass der Anschluss an die KlÃ¤gerin erfolgt und diese mit der D.\_\_\_\_ die notwendigen Versicherungen abschliesst, wobei dieser die PrÃ¤mien zu entrichten sind, das Inkasso jedoch der KlÃ¤gerin obliegt. Weiter erfolgte der Hinweis, dass die Versicherungsleistungen von der KlÃ¤gerin ausgerichtet werden und nicht direkt von der D.\_\_\_\_. Dieses Beispiel dÃ¤rfte sinngemÃ¤ss auch fÃ¼r die Beklagte als RÃ¼ckversicherer gelten. Der Brief vom 20. Dezember 1984 an das IngenieurbÃ¼ro N.\_\_\_\_ (Urk. 2/42) war wohl etwas missverstÃ¤ndlich, enthielt aber gleichwohl den Hinweis auf die Gegenzeichnung des Vertrages durch die KlÃ¤gerin. Auch wÃ¤hrend der Anstellungszeit von Dr. G.\_\_\_\_ bei der Beklagten wurden die VerhÃ¤ltnisse jeweils korrekt dargelegt, so beispielsweise im erwÃ¤hnten Brief vom 6. Dezember 1983 an die K.\_\_\_\_, welcher auf das RechtsverhÃ¤ltnis mit der KlÃ¤gerin hinwies.

Â Â Â Â Â Â Â Â Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass bei Abschluss der AnschlussvertrÃ¤ge mit den Arbeitgebern die Trennung zwischen den Parteien (bzw. zwischen der KlÃ¤gerin und den RÃ¼ckversicherern) stets klar dargelegt wurden.

4.5.4Â Â Aus den Akten geht ebenso nicht hervor, dass Dr. G.\_\_\_\_ den Anschein besonderer GlaubwÃ¼rdigkeit und Sicherheit durch die Zusammenarbeit mit der Beklagten hervorgerufen und verstÃ¤rkt hÃ¤tte. In den erwÃ¤hnten Briefen finden sich wohl die Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit der Beklagten, Dr. G.\_\_\_\_ unterliess es aber nicht, explizit darauf hinzuweisen, dass der Anschluss an die KlÃ¤gerin (bzw. die damalige I.\_\_\_\_-Gemeinschaftsstiftung) erfolge. Im Ã¼brigen wÃ¤re das Vermitteln von Sicherheit gegenÃ¼ber den anschlusswilligen Arbeitgebern insofern gerechtfertigt gewesen, als die Beklagte ja jederzeit ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Verlust ist namentlich nicht wegen dem Versagen der Beklagten eingetreten, sondern wegen unglÃ¼cklichen Anlagentscheiden der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung.

Â Â Â Â Â Â Â Â Dass die I.\_\_\_\_-Gemeinschaftsstiftung gegenÃ¼ber Kunden in klar unkorrekter Art und Weise ausfÃ¼hrte, sie seien nach einem Beitritt auch bei der

Beklagten versichert (Urk. 2/150), kann Letzterer nicht vorgehalten werden.

4.5.5.1.1. Von der Klagerin nicht nachgewiesen wurde sodann, dass Dr. G.\_\_\_\_ nach einem Vertragsabschluss auch bei der Auftragsvergabe durch die I.\_\_\_\_-Gemeinschaftsstiftung und spater der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung als eine mit Generalkompetenz ausgestattete Personlichkeit aufgetreten sei (Urk. 1 S. 187). Insbesondere beschrankte sich sein Auftreten als Vertreter der Beklagten auf die Zeit vor seinem Weggang von der Beklagten im Februar 1985.

4.5.6.1.1. So waren insbesondere auch die mit Eingabe vom 31. Marz 2004 vorgebrachten Akquirierungsbemuhungen der Beklagten (Urk. 65 S. 20 ff.) nicht dergestalt, als dass auf eine faktische Organeigenschaft geschlossen werden konnte. Wohl fuhrten Mitarbeiter der Beklagten offenbar Verhandlungen mit anschlusswilligen Arbeitgebern und orientierten deren Personal, es fehlen aber jegliche Hinweise dafur, dass die angeschlossenen Arbeitgeber im Irrglauben gelassen wurden, wonach die Beklagte ihre Vorsorgeeinrichtung sei. Im Gegenteil geht aus allen bei den Akten liegenden Dokumenten hervor, dass die Arbeitgeber sehr wohl informiert waren, dass die Klagerin ihre Vorsorgkasse ist.

 Die Darstellung der Klagerin, wonach die Arbeitgeber von einem Versicherungsverhaltnis mit der Beklagten ausgegangen seien, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil es ihnen frei gestanden ware, selber mit einer grossen Versicherungsgesellschaft einen Vorsorgevertrag abzuschliessen. Sie wahlten im Gegenteil aber den Anschluss an die Klagerin und profitierten im Gegenzug von der Zuhaltung von Auftragen nicht etwa von der Beklagten, sondern von der Klagerin beziehungsweise der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung.

4.5.7.1.1. In ihrer Eingabe vom 31. Marz 2004 nannte die Klagerin als weitere Vertreter der Beklagten die Herren Gloor, Kaufmann, Sturzenegger, Perret und Fehlmann ohne hingegen konkret darzutun, inwiefern diese Personen in haftungsbegrundender Weise Einfluss genommen hatten (Urk. 65 S. 17). Damit kann nicht auf eine faktische Organstellung der Beklagten geschlossen werden.

#### **E. 4.6**

4.6.1.1.1. Die Klagerin fuhrte sodann aus (Urk. 1 S. 10), die Beklagte habe durch Dr. G.\_\_\_\_ samtlichen Anlageentscheiden der Klagerin und der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung zugestimmt. Nahezu jeder Anlageentscheid bei der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung sei jedoch unsorgfaltig erfolgt und habe zu einem Verlust gefuhrt. Die Auszahlung von durch die Aufnahme aus Policendarlehen fremdfinanzierten Mitteln seitens der Klagerin an die I.\_\_\_\_-Anlagestiftung habe vorhersehbar zum Verlust dieser Mittel gefuhrt.

4.6.2.1.1. Hierzu ist zu sagen, dass Dr. G.\_\_\_\_ bloss bei der Klagerin als Stiftungsrat im Handelsregister eingetragen war und nicht bei der die Anlagen tatigenden I.\_\_\_\_-Anlagestiftung. Nach Art. 2 Abs. 5 der Statuten der Klagerin (Urk. 2/183/7) war sodann statutarisch bestimmt, wie das Vermogen angelegt wird: Durch Belehnung der Gelder sollten bei der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung Varia-Anteilscheine gezeichnet werden.

4.6.3.1.1. Die einzelnen Anlagegeschafte tatigte sodann die I.\_\_\_\_-Anlagestiftung, deren Organ Dr. G.\_\_\_\_ nicht war. Damit konnte er formell auch keinen Einfluss auf die effektiv getatigten Vermogensanlagen nehmen. Aus den Stiftungsratssitzungsprotokollen geht indes hervor, dass seit 1985 grundsatzlich keine separaten Sitzungen der Klagerin und

der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung durchgeführt wurden, sondern die Stiftungsräte beider Stiftungen die Entschlüsse betreffend Anlagen der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung gefasst haben (Urk. 2/182/23-57). Erst ab dem Jahr 1995 wurden die Stiftungsratssitzungen getrennt protokolliert (Urk. 2/182/58-73).

4.6.4.4. Der konkrete Ablauf der Entscheidungsfindung der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung ist insofern nicht entscheidend, als die getätigten Anlagen im Stiftungsrat nie umstritten waren und Dr. G.\_\_\_\_ sich nicht durch eine intensive Einflussnahme auszeichnete. Im Gegenteil stimmte er den vorgeschlagenen Geschäften einfach zu, ohne formell Organ zu sein. Da die Entscheidungen formell aber nur durch den Stiftungsrat der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung gefasst werden konnten, kommt diesen Zustimmungen des Dr. G.\_\_\_\_ lediglich der Charakter von Ratschlüssen zu.

4.6.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass trotz der Teilnahme von Dr. G.\_\_\_\_ an den Entscheidungssitzungen der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung eine formelle Einflussnahme nur im Rahmen von Ratschlüssen stattgefunden hat. Verantwortlich für die Anlagen war stets der Stiftungsrat der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung. Insofern ist auch nicht entscheidend, inwieweit die Anlageentscheidungen unsorgfältig ausgeführt wurden und vorhersehbar zu Verlusten geführt haben.

Die Verantwortlichkeit der Beklagten liegt weiter auch deshalb nicht vor, weil die Einflussnahme auf die Klägerin erst nach dem Austritt von Dr. G.\_\_\_\_ erfolgte, weshalb dieser von vornherein nichts vorgeworfen werden kann.

#### **E. 4.7**

4.7.1. Die Klägerin führte aus, die Beklagte habe die gesamte Administration und Abwicklung des Versicherungsgeschäftes wahrgenommen und sei deren Beraterin in Versicherungsangelegenheiten gewesen. Zudem habe sie in der Person von O.\_\_\_\_, Geschäftsführer der A.\_\_\_\_ Pensionskassen-Beratung AG, auch gleich noch die Funktion des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 53 Abs. 2 BVG übernommen (Urk. 1 S. 10).

4.7.2. Aus dem Umstand, dass die Beklagte die Korrespondenz mit den angeschlossenen Arbeitgebern führt und offenbar die Verwaltung der Versicherten besorgt hat (Urk. 1 S. 196 und Urk. 13 S. 148), kann indes nicht geschlossen werden, sie habe die Vorsorgetätigkeit praktisch allein übernommen. Im Gegenteil handelt es sich hierbei um ein Verwaltungsmandat in rein administrativer Hinsicht. Da in diesem Verantwortungsbereich der Verwaltungstätigkeit keine Ungereimtheiten vorgebracht wurden, ist eine Haftung der Beklagten nicht gegeben. Im Übrigen trat der Schaden ja nicht wegen einer fehlerhaften Verwaltungstätigkeit ein, sondern wegen dem Anlageverhalten der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung.

4.7.3. Zur geltend gemachten Stellung von O.\_\_\_\_ ist mit dem einfachen Hinweis auf die Geschäftsberichte der Jahre 1985 bis 1994 der Klägerin sowie der I.\_\_\_\_-Anlagestiftung (Urk. 2/184/1-11, jeweils zweitletzte Seite) festzuhalten, dass die V.\_\_\_\_ Treuhand-Gesellschaft als Kontrollstelle im Sinne von Art. 53 BVG fungierte und aktenkundig weder O.\_\_\_\_ noch die Beklagte selber. Auch diesbezüglich ist demnach die persönliche Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 52 BVG nicht gegeben.

#### **E. 4.8**

4.8.1.1 Die Klägerin monierte schliesslich (Urk. 1 S. 10), die Beklagte trage die Mitverantwortung für die unrichtigen Erfolgsrechnungen und Bilanzen der Klägerin, indem sie diesen durch ihren Vertreter Dr. G.\_\_\_\_ im Stiftungsrat jeweils vorbehaltlos habe zustimmen lassen.

4.8.2 Auch diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass das Verhalten von Dr. G.\_\_\_\_ nicht der Beklagten zuzuschreiben ist. Insoweit ist es bedeutungslos, inwiefern die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der Klägerin unrichtig waren. Sollten die Bücher tatsächlich falsch gewesen sein, finden sich die entsprechenden Haftungsnormen in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich in Art. 53 BVG. Die Beklagte hingegen fällt mangels entsprechender Aufgaben und Verantwortlichkeiten als haftbare Person ausser Betracht.

4.9 Zusammenfassend ergibt sich, dass es zwischen den Parteien keine tiefe Verflechtung gegeben hat und die Beklagte nicht unter Ausschluss eigener finanzieller Risiken in sorgfalts- und treuwidriger Weise Prämienvolumen generiert hat (Urk. 1 S. 10).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Einerseits kann Dr. G.\_\_\_\_ nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten im Februar 1985 nicht mehr als Vertreter der Beklagten qualifiziert werden, und andererseits beschränkten sich die Tätigkeiten der Beklagten im Wesentlichen auf die Rückversicherung der Risiken sowie auf die administrative Abwicklung. Die Trennung zwischen den Parteien war für die angeschlossenen Arbeitgeber jederzeit ersichtlich, ja sie schlossen sich explizit der Klägerin und nicht einer anderen Vorsorgekasse an, um von allfälligen Bauaufträgen zu profitieren. Damit kann der Beklagten insbesondere auch nicht vorgeworfen werden, den Anschein erweckt zu haben, selber als Vorsorgeeinrichtung zu fungieren.

## **E. 5**

5.1.1 Die Klägerin leitete eine verantwortliche Stellung der Beklagten sodann aus den vertraglichen Bindungen ab.

### **E. 5.2**

5.2.1.1 Vorerst monierte sie eine nicht sachgemässe Darlehensvergabe durch die Beklagte. So sah sie einen Verstoß der Beklagten gegen die Verordnung über die Verpfändung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung, nach deren Art. 1 Abs. 2 eine Verpfändung von Ansprüchen der Vorsorgeeinrichtung aus Kollektiv- bzw. Rückversicherungsvertrag nur erfolgen darf, wenn durch die Verwendung des Darlehens die Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung nicht gefährdet ist (Urk. 1 S. 231 ff.).

5.2.2.1 Hierzu bleibt festzuhalten, dass der Beklagten zu keinem Zeitpunkt eine Aufsichtspflicht über der Klägerin zugekommen ist. Dass die Ordnungsbestimmungen eingehalten werden, liegt im Aufgabenbereich der Vorsorgekasse sowie der Kontrollstelle. Entsprechend regelt die Verordnung die Pflichten der Vorsorgeeinrichtung und der Kontrollstelle in den Art. 3 und 4. Dem Darlehensgeber kommt dabei keine Funktion zu. Dies wäre auch nicht gerechtfertigt, hat doch dieser ganz andere Interessen als die Vorsorgeeinrichtung und hat er nicht Gewähr für das Geschäftsgebaren der Vorsorgekasse zu liefern. Zu erinnern ist daran, dass es die Absicht der Klägerin selber war, mittels Policendarlehen Kapital zur Geldanlage zu beschaffen





Insbesondere war die Beklagte gehalten, zu den einzelnen Vorbringen, auch wenn sie zum grossen Teil gar nicht relevant waren, Stellung zu nehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Klägerin zu verpflichten, der Beklagten eine Prozessentschädigung von Fr. 22'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten eine Prozessentschädigung von Fr. 22'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Yves Meili

- Rechtsanwalt Dr. Max Walter

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.